

Gemeinde Frellstedt - Die Bürgermeisterin -

Amt Kämmerei	DRUCKSACHE 004/2010
Az: 2	
Datum 11.01.2010	

Vorlage der Verwaltung

öffentlich

nicht öffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
an	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	19.01.2010			
Gemeinderat	26.01.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Klisch	Beteiligt	Bürgermeisterin gez. Bruns	Amt zur Beschlussausführung (Handzeichen)
--------------------------	-----------	-----------------------------------	---

Betreff: Bekanntgabe der Jahresrechnung 2007

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Frellstedt nimmt die Jahresrechnung 2007 zur Kenntnis.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Anlagen

Schlussbericht über die Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Frellstedt.

Stellungnahme der Bürgermeisterin



GEMEINDE FRELLSTEDT

Die Bürgermeisterin

Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Bericht des RPA über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 gem. § 120 Abs. 4 NGO

3.1.1 Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Dorfgemeinschaftsräume in Frellstedt

Der Rat der Gemeinde hat am 03.12.2008 eine neue Gebühren- und Benutzungssatzung verabschiedet, die zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist.

Die Gebührenbescheide haben jedoch keine Rechtsbehelfsbelehrung erhalten, da es sich nach Aussage der Samtgemeinde bei der Vermietung von Räumlichkeiten um keinen Verwaltungsbescheid, sondern um eine privatrechtliche Rechnung handelt.

Die pauschalierte Rechnung von 149,00 € wurde dem Wasserstraßenneubauamt in Rechnung gestellt, weil diese Behörde schon am Jahresanfang die Gelder für ihre Versammlung beantragen muss, ohne die genaue Teilnehmerzahl zu kennen. Es wurde daher im Vorfeld von 70 Personen ausgegangen und ein Festpreis vereinbart.

Im Jahr 2007 wurden die Rechnungen noch von der Bürgermeisterin selbst verfasst, was auch aufgrund der störanfälligen Technik nicht immer möglich war. Nachdem Drucker und Computer in 2008 dann endgültig ihre Funktionsfähigkeit aufgaben, wurde dieses aufgrund meiner Bitte von der Samtgemeinde übernommen.

3.1.2 Aktualisierung des Ortsrechtes – Euro-Umstellung

Eine Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung ist mehrheitlich vom Rat der Gemeinde am 20.02.2008 abgelehnt worden. Eine generelle Euro-Änderungssatzung ist niemals Gegenstand der Beratungen im Rat gewesen (auch nicht in der Legislaturperiode 2001 – 2006).

3.1.3 Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln

Da der Inhalt dieses Punktes Bestandteil juristischer Ermittlungen ist, werde ich hierzu keine Stellungnahme abgeben.

3.1.4 Durchführung von Seniorenveranstaltungen

Für die Seniorenfahrt nach Riddagshausen wurde aufgrund der geringen Teilnehmerzahl kurzfristig und erfolgreich der zweite bestellte Bus ohne Kosten zu verursachen abgesagt. (Ersparnis 350,00 €)

e. Glatzer 04.09.09

Anstelle des zweiten Busses wurde für die verbleibenden Senioren ein 7-Sitzer privat zur Verfügung gestellt.

Der Erstattungsbetrag von 60,00 € wurde von der Samtgemeindeverwaltung errechnet und auch ausgezahlt.

Die ihrem Bericht zufolge nicht nachgewiesene Verwendung von 422,25 € ist m. E. zur Begleichung eines Teils der Weihnachtsfeier-Rechnung der Gaststätte Glücksbambus verwendet worden. Da die Rechnung jedoch höher war, als die noch zur Verfügung stehenden Gelder müsste in 2008 noch eine Restzahlung vorgenommen worden sein. Dort müsste auch die Zahlung belegt sein.

3.1.5 Gewährung freiwilliger Leistungen – Zuschüsse an Verbände

Bisher wurden in Frelstedt immer die freiwilligen Leistungen durch Beschluss des Verwaltungsausschuss und ggf. des Rates festgelegt und danach durch die Samtgemeindeverwaltung ausgezahlt. So auch in 2007. Über die Höhe der zukünftig zu zahlenden Zuschüsse wird erneut beraten werden.

3.1.6 Vergabe von Aufträgen und Durchführung von Beschaffungen

Beschaffung von Gardinen für den Kindergarten:

Es wurde sehr wohl ein weiteres Angebot von einem Königslutteraner Geschäft eingeholt, das jedoch leider kein günstigeres Ergebnis brachte.

Beschaffung eines Rasentraktors:

Es ist korrekt, dass trotz wiederholter Aufforderung kein Begründungsvermerk von der SG-Verwaltung verfasst worden ist.

Fakt ist jedoch, dass hier das wirtschaftlichste Angebot gewählt wurde, da der ausgewählte Rasentrecker über ein integriertes Mäh-/Mulchmähwerk verfügt und qualitativ eine um Längen bessere Verarbeitung aufweist als die ähnlichen Rasentrecker.

Da die Ausschreibung eines speziellen Fabrikats, bzw. spezieller Leistungsmerkmale eines Herstellers nicht zugelassen ist, hätte sich die Gemeinde bei einer leistungsbeschreibenden Ausschreibung mit einem qualitativ sehr viel schlechteren Gerät begnügen müssen, bei dem das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht gestimmt hätte.

Einbau einer Heizungsanlage (Dachsanlage):

Im Zuge dieses Verfahrens hatte ich meinen Vorgänger schriftlich auf das Vergaberecht und die damit erforderliche Ausschreibungspflicht hingewiesen.

Da die Heizungsanlage zudem aus zwei Komponenten besteht, hätte die zweite Komponente, ein Brennwertkessel auf jeden Fall ausgeschrieben werden müssen. Jeder andere Heizungsbauer hätte die Gemeinde zudem darauf hingewiesen, dass eine Dachsanlage, soweit kein Brauchwasser bereitet wird, nicht wirtschaftlich arbeiten kann.

Somit hat die Gemeinde 15.000,00 € mehr für eine Heizungsanlage ausgegeben, an der sich nur die Mieter an der Stromeinspeisungsvergütung erfreuen.

Die Rechnung in Höhe von 3.948,94 € war bei meinem Amtsantritt bereits ein 3/4 Jahr von meinem Vorgänger und der Verwaltung liegen gelassen worden, war somit nicht mehr anfechtbar und musste beglichen werden.

3.1.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Da sich die Gemeinde Frellstedt seit dem Haushaltsjahr 2009 in der Doppik befindet, die eine deutlich flexiblere Haushaltsführung zulässt als die Kameralistik, wird dieser Punkt zukünftig wohl eher weniger relevant sein. Insoweit wäre die Einlassung, die Hinweise zukünftig zu beachten, fehl am Platze. Warum diese Punkte in der Vergangenheit nicht beachtet wurden, wurde mir von der Samtgemeindeverwaltung nicht dargelegt.

3.1.8 Feststellungsvermerke auf zahlungsbegründenden Belegen

Die Ausführungen der Prüferin in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen treffen zu. Seit jeher wurden Rechnungen aus der Gemeinde Frellstedt jedoch von der/ von den Bürgermeisterin/Bürgermeistern sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet. Beanstandungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes haben sich daraus bisher **nicht** ergeben.

3.2 Einzelfeststellungen

0000.6100 – Beleg 15

Die Beträge über 20 € und 30 € wurden direkt an die Kindergartenleiterin ausgezahlt. Hier hätte – da es sich um eine Spende handelte – die Einnahme über den Haushalt der Gemeinde Frellstedt laufen müssen. Tatsächlich wurden diese Beträge über die sog. Barkasse des Kindergartens vereinnahmt.

4640.5000 – Beleg 15

Die Lieferung erfolgte, als der Kindergarten bereits wegen der Weihnachtsferien geschlossen hatte. Die Kindergartenleitung bestätigte den Erhalt der Lieferung nachträglich, so dass der Schreibfehler nachvollziehbar ist.

Da der Erhalt des Barbetrages von der Kindergartenleitung bestätigt worden ist, ist die Erstattung an die Rechnungsadressatin auch erfolgt. Ansonsten hätte sich die Rechnungsadressatin, auf deren Namen die Lieferung erfolgte, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit an die Samtgemeindekasse zwecks Zahlung des Betrages gewandt.

3.3 Zusammenfassung

Der Empfehlung, die Beratung der Kommunalaufsicht in Anspruch zu nehmen, werde ich gern nach Abschluss der juristischen Ermittlungen nachkommen.

Frellstedt, den 27.08.2009



Sandra Bruns

Schlussbericht
über die
Prüfung der Jahresrechnung 2007
der Gemeinde Frellstedt

<u>Rechtsgrundlagen:</u>	§§ 120 und 119 (1) Nr. 1 NGO
<u>Prüferin:</u>	Kreisamtfrau Teichmann
<u>Prüfungsort:</u>	Diensträume der Samtgemeinde Nord-Elm
<u>Prüfungszeit:</u>	Monat Februar bis März 2009 mit Unterbrechungen

Abkürzungsverzeichnis

DA	Dienstanweisung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindegassenverordnung -
Hhst.	Haushaltsstelle
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
VV	Verwaltungsvorschriften zur GemHVO
Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften	Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise mit Anlagen und Haushaltsmustern
Zi.	Ziffer

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Frelstedt ist § 119 (1) Nr. 1 NGO.

Das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) sind zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm hat am 06.03.2006 beschlossen, die Doppik ab dem Haushaltsjahr 2009 einzuführen. Daraus ist zu folgern, dass für die Samtgemeinde Nord-Elm die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung längstens bis zum 31.12.2008 anwendbar bleiben.

Aus dem vorstehenden Beschluss vom 06.03.2006 ist nicht ersichtlich, dass diese Regelung auch für die Mitgliedsgemeinden gilt. Außerdem wurde ein entsprechender Beschluss vom Rat der Gemeinde Frellstedt nicht gefasst.

Nach § 72 Abs. 5 NGO bestimmt die Samtgemeinde den Rechnungsstil der Haushaltswirtschaft ihrer Mitgliedsgemeinden und führt deren Kassengeschäfte. Aufgrund dieser Bestimmung ist nachvollziehbar, dass der Beschluss der Samtgemeinde vom 06.03.2007 auch für die Mitgliedsgemeinden gelten soll.

Die Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm hat bereits mit den erforderlichen Vorarbeiten für die Umstellung der Buchführungsart begonnen, so dass die Einführung der kommunalen Doppik bereits zu einem früheren Zeitpunkt realisiert werden kann. Seit dem 01.01.2007 wird die neue Software „New System Kommunal“ angewendet.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Jahresrechnung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2007. Die Jahresrechnung umfasste die Haushaltsrechnung sowie die als Anlagen beigefügte Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht, die Übersicht über die Rücklagen, den Rechnungsquerschnitt, die Gruppierungsübersicht und den Rechenschaftsbericht.

Aufgrund der dem Bürgermeister der Samtgemeinde Nord-Elm mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung vorgeplant, musste aber aufgrund der „besonderen Vorkommnisse“ ausgeweitet werden. Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Bei der Samtgemeinde Nord-Elm vorhandene Prüfungsunterlagen standen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig gegeben.

2. Allgemeine Prüfungen

Vorgang	Geprüft*)	Feststellungen*)	Hinweise*)
A) Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)	X	X	
B) Haushaltssatzung (§§ 84, 86 NGO)	X	X	
C) Nachtragssatzung(en) (§ 87 NGO)	X		
D) Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO)	X		X
E) Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)	X	X	
F) Haushaltsplan einschl. Nachtragspläne (§§ 85, 90, 91 NGO i.V.m. mit §§ 1 bis 6, 8, 9, 24, 35 GemHVO)	X		
G) Grundsätze der Veranschlagung - soweit nicht unter F) - (siehe auch Investitionen, Verfügungsmittel, Deckungsreserve, kalkulatorische Kosten (§§ 7, 10 bis 15 GemHVO)	X		
H) Deckungsgrundsätze (§§ 16-18 GemHVO)	X	X	
J) Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO)			
K) Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)	X	X	
L) Kredite (§§ 83 (3), 92 NGO)	X	X	
M) Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)	X	X	
N) Vorläufige Haushaltsführung (§ 88 NGO)	X	X	
O) Haushaltswirtschaft (§§ 25-34 GemHVO)	X	X	
P) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 NGO)	X	X	
Q) Liquiditätskredite (§ 94 NGO)	X	X	
R) Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)	X	X	
S) Verschuldung	X		X
T) Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100 NGO, §§ 40 bis 44 GemHVO)	X		X
U) Kassenreste			
V) Haushaltsreste			
W) Zuwendungen/Zuschüsse	X		X
X) Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen	X		
Y) Finanzkraft / Steuerkraft	X		X
Z) Durchführung freiwilliger Aufgaben im Rahmen des finanziellen Spielraums			

*) Zutreffendes ist angekreuzt (X)

2.1 Prüfungsfeststellungen und Hinweise

Zu A)

Entlastungsverfahren Vorjahr (§ 101 NGO)

Nach § 101 Abs. 1 S. 1 NGO hat der Rat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Jahresrechnung zu beschließen und zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Diese gesetzliche Frist wurde überschritten, denn der Rat hat erst am 22.05.2008 über die Jahresrechnung 2006 beschlossen, obwohl der Schlussbericht des RPA's über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 mit Schreiben vom 27.09.2007 der Gemeinde übersandt wurde.

Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Schlussbericht (§ 100 Abs. 3 NGO) war nicht beigefügt. Zukünftig sollte bei der Vorlage an den Rat und bei der öffentlichen Auslegung darauf hingewiesen werden, dass der Bürgermeisterin auf eine Stellungnahme zum Schlussbericht des RPA verzichtet hat.

Die Beschlussfassung des Rates wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 11.07.2008 mitgeteilt, die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung erfolgte vom 14.07. bis 25.07.2008. Nach § 101 Abs. 2 S. 1 NGO hat die Mitteilung an die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu erfolgen. Eine Mitteilung nach rund 6 Wochen nach Beschlussfassung des Rates erfüllt diese Anforderung nicht.

Zu B)

Haushaltssatzung (§ 84, 86 NGO)

Die Verpflichtung aus § 86 Abs. 1 NGO, die Haushaltssatzung einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, wurde erneut nicht eingehalten. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wurde vom Rat der Gemeinde Frellstedt am 14.03.2007 beschlossen und am 20.04.2007 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde der Gemeinde Frellstedt am 05.06.2007 erteilt.

Das RPA weist auf die nur eingeschränkten rechtlichen Handlungsmöglichkeiten während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (bis einschl. 26.06.2007 nach erfolgter Auslegung) hin. Gerade im Bereich der investiven Maßnahmen können diese Einschränkungen dazu führen, dass durch eine erst später mögliche Auftragserteilung Preissteigerungen hingenommen werden müssen oder sich die verzögerte Durchführung baulicher Maßnahmen auf die letzten Monate des Jahres und damit mögliche ungünstigere Witterungsverhältnisse verlagert. Außerdem wird die (notwendige) Bildung von Haushaltsausgaberechten hierdurch begünstigt, denn die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel können nicht mehr fristgerecht eingesetzt werden.

Zu E)Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 83 NGO)

Wie unter 3.1.1 des Belegprüfungsbericht näher dargestellt, ist eine Verbesserung der zeitlichen Abläufe bei der Einnahmenerzielung erforderlich. Dies ist nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit anzustreben, denn es kann nicht im Interesse der Gemeinde sein, teilweise mehr als zwei Monate nach Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen (z. B. Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses) erst die entsprechenden Einnahmen verbuchen zu können.

Zu D)Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 82 NGO), Haushaltssicherungskonzept (§ 82 Abs. 6 NGO)Haushaltssicherungskonzept (§ 82 Abs. 6 NGO)

Gemäß § 82 Abs. 6 NGO haben die Gemeinden bei Erlass der Haushaltssatzung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Darin ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs künftiger Jahre vermieden werden soll.

Das von der Gemeinde Frellstedt erstellte Haushaltssicherungskonzept sah keine konkreten Konsolidierungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2007 vor. Es wurde nur ausgeführt, dass der Verkauf weiterer Baugrundstücke zu entsprechenden Einnahmen führen könnte. Als weitere Maßnahmen wurden die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung für den Kindergarten auf die Samtgemeinde Nord-Elm sowie die Überleitung des Gemeindearbeiters auf die Samtgemeinde (Zusammenlegung der gemeindlichen Bauhöfe mit dem Bauhof der Samtgemeinde) genannt. Damit verbunden war aber die Feststellung, dass eine Umsetzung dieser Maßnahmen einer intensiven Beratung in allen Mitgliedsgemeinden erfordere. Konkret im Haushaltsjahr 2007 umzusetzende abschließende Konsolidierungsmaßnahmen, verbunden mit einer finanziellen Zielsetzung, waren dem Haushaltssicherungskonzept nicht zu entnehmen. Die Realsteuerhebesätze wurden auch im Haushaltsjahr 2007 sowie im Haushaltsjahr 2008 in unveränderter Höhe belassen und lagen damit weiterhin unter den Landesdurchschnittswerten (s. Buchst. Y). Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze erfolgte zuletzt im Jahre 2004.

Abweichend von § 82 Abs. 6 S. 2 NGO enthält das Haushaltssicherungskonzept keine Aussage zum Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Da aber der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nach der aktuellen Finanzplanung bis zum Ende des Planungsjahres 2011 auch nicht herzustellen sein wird, ist es nachvollziehbar, dass die Gemeinde Frellstedt derzeit keine Aussagen über die Wiederherstellung des Haushaltsausgleiches treffen kann.

Haushaltssicherungsbericht

Wie schon im Vorjahr hätte durch die Gemeinde Frellstedt dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen des Vorjahres (ehemals Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen) erstellt werden müssen. Dem Haushaltsplan 2007 lag aber nur ein Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2007 bei und kein gesonderter Haushaltssicherungsbericht.

Dem Haushaltsplan 2008 wurde ein Haushaltssicherungsbericht beigelegt. Es wird aber notwendig werden, den Haushaltssicherungsbericht aussagekräftiger abzufassen.

Das RPA weist in diesem Zusammenhang auf die Hinweise des MI zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts (§ 82 Abs. 6 NGO) hin¹.

Hingewiesen wird außerdem auf die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 25.08.2008 – Az. 20-15-00 –, wonach dem Haushaltssicherungsbericht, der sich ausdrücklich auf die Umsetzung konkreter Konsolidierungsmaßnahmen des Vorjahres zu beziehen hat, eine Stellungnahme des RPA beizufügen ist.

Zu H)

Deckungsgrundsätze (§§ 16 –18 GemHVO)

Mit Ausnahme der in den „Budgettrigen“ und im Sammelnachweis 4 enthaltenen Hhst. waren im Haushaltsplan 2007 keine Haushaltsvermerke (Zweckbindungsvermerke, Erklärung von einseitiger oder gegenseitiger Deckungsfähigkeit) vorgesehen. Dies führte bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel teilweise zu Verstößen gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen (s. Zi. 3.1.7 des Belegprüfungsberichtes zu dieser Jahresrechnung).

Das RPA empfiehlt, zukünftig die gesetzlichen Möglichkeiten bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu nutzen, um die laufende Haushaltsführung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen durchführen zu können.

Zu K)

Rücklagen (§ 95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Die allgemeine Rücklage wies zu Beginn des Haushaltsjahres einen Bestand von 308.427,75 € aus. Da im Haushaltsjahr 2007 weder Entnahmen noch Zuführungen erfolgt sind, war der Rücklagenbestand am 31.12.2007 unverändert.

Der Gesamtbestand der allgemeinen Rücklage in Höhe 308.427,75 € war zum Prüfungszeitpunkt vollständig zur Verstärkung des Kassenbestandes der Samtgemeinde eingesetzt.

¹ Bek. d. MI vom 30.10.2007 (Nds. MBl. S. 1254) – 3.1 - 10002 § 82 Abs. 6 –

Im Haushaltsjahr 2007 betrug der Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 GemHVO 7.454,00 €.

Unter Bezugnahme auf die Schlussberichte der Vorjahre hinsichtlich des Entstehens des hohen Rücklagebestandes (offene Gewerbesteuernachzahlung) wird nochmals darauf hingewiesen, dass auf eine fortlaufende Bereinigung der Kassenreste zu achten ist.

Aufgrund der im Haushaltsjahr 2004 erfolgten Sollstellung und des daraufhin gebildeten Kasseneinnahmerestes kommt es seit Jahren zur Ausweisung des hohen Bestandes der allgemeinen Rücklage.

Bezogen auf das „Ist“ stellt sich die Situation aber gänzlich anders dar. Aus diesem Grunde weicht die bei der Aufstellung der Samtgemeinde Nord-Elm in der Berechnung der Liquiditätskreditzinsen einbezogene Kassenbestandsverstärkung ganz erheblich von dem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Bestand der allgemeinen Rücklage ab. In dieser Berechnung wurde eine Kassenbestandsverstärkung von 10.557,00 EUR berücksichtigt. Weitere Ausführungen hierzu sind unter Buchst. Q dargestellt.

Zu L)

Kredite (§§ 83 Abs. 3, 92 NGO)

Zu Finanzierung der im Haushaltsjahr 2007 vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sah die Haushaltssatzung u. a. eine Kreditermächtigung i. H. v. 18100,00 EUR vor.

Diese Kreditermächtigung wurde zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes im Rahmen der Abschlussbuchungen durch Bildung eines Haushaltseinnahmerestes i. H. v. 9.351,64 EUR in Anspruch genommen.

Für das Haushaltsjahr 2008 sieht die Haushaltssatzung eine Kreditermächtigung i. H. v. 81.300,00 EUR vor. Nach der mittelfristigen Finanzplanung sollen in den Jahren 2009 bis 2011 keine neuen Kreditaufnahmen erfolgen.

Die Schuldenübersicht und die Darstellungen im Vermögenshaushalt der Jahresrechnung sollten angeglichen werden. Nach der Jahresrechnung wurden Kredittilgungen an den Bund i. H. v. 1.960,44 EUR gebucht, nach der Schuldenübersicht betrug die Tilgung jedoch (auf volle 1.000,00 EUR gerundet) 4.000,00 EUR. Offensichtlich wurde hier die unter der Hhst. 9100.9740 – Tilgung v. Krediten an sonstigen öffentlichen Bereich – hinzugerechnet.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Einnahmen auf der Hhst. 9100.3770 – Kreditmarkt (ohne Umschuldung) – dem Vernehmen nach nur um die im Rahmen der Abschlussbuchungen zur Bildung eines Haushaltseinnahmerestes notwendige Sollstellung handelt (zur Herstellung des Haushaltsausgleiches).

Ein Kredit soll aufgrund der finanziellen Entwicklung im folgenden Haushaltsjahr 2008 nicht benötigt worden sein und somit eine entsprechende Soll-Bereinigung vorgenommen worden sein.

Auch der Stand der Liquiditätskredite ist fehlerhaft, denn hier werden nur 400.000,00 EUR aufgeführt, obwohl ausweislich der Zinsabrechnung der Samtgemeinde zum Jahresbeginn ein höherer Gesamtbetrag und zum Jahresende ein geringerer Gesamtbetrag in Anspruch genommen wurde. (Näheres s. Buchst. Q).

Die Beträge sind somit in der Schuldenübersicht zu korrigieren.

Zu M)

Deckung von Fehlbeträgen (§ 23 GemHVO)

Gem. § 23 GemHVO war die Deckung des restlichen (ein Teil des Gesamtfehlbetrages des Haushaltsjahres 2005 wurde bereits im Haushaltsjahr 2006 ausgeglichen) im Haushaltsjahr 2005 im Verwaltungshaushalt entstandenen Sollfehlbetrages in Höhe von 294.404,91 EUR im Haushaltsjahr 2007 vorzunehmen. Eine Deckung ist jedoch nur im Soll erfolgt. Das Haushaltsjahr 2007 schloss im Soll ausgeglichen ab.

Die notwendigen Ist-Buchungen bei der Einnahme-Hhst. 9200.2920 und der Ausgabe-Hhst. 9200.8940 wurden jedoch nicht im Haushaltsjahr 2007, sondern erst im Rahmen der Abschlussbuchungen im Folgejahr berücksichtigt. Die Vorgehensweise widerspricht damit §§ 23, GemHVO, 34 GemKVO.

Während der Prüfung konnte durch die Gemeinde nicht aufgeklärt werden, ob die zeitlich verspäteten Ist-Buchungen dem Finanzbuchhaltungsprogramm newssystem® kommunal zuzurechnen sind und insoweit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beeinträchtigt sein könnten.

Es ist positiv festzustellen, dass es der Gemeinde das 2. Jahr in Folge gelungen ist, eine ausgeglichenes Jahresergebnis ohne neue Fehlbeträge zu erzielen. Allerdings geht die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2008 von einem Fehlbedarf i. H. v. 87.600,00 EUR aus.

Zu N)

Vorläufige Haushaltsführung (§88 NGO)

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 ist gem. § 84 Abs. 4 NGO am 27.06.2007 in Kraft getreten.

Nach § 88 NGO dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Ausgaben geleistet werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Allerdings ist die Gemeinde insbesondere bei der Durchführung investiver Maßnahmen durch die gesetzlichen Vorschriften nur eingeschränkt handlungsfähig. Auch bei der Erhebung von Abgaben ist die Gemeinde an die Haushaltssatzung des Vorjahres gebunden und Kreditaufnahmen zur Finanzierung rechtlich zulässiger Investitionsmaßnahmen sind nur in begrenztem Maß nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde möglich.

Der Gemeinde sollte somit im eigenen Interesse eine frühzeitigere Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Folgejahres herbeiführen, um den Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung so kurz wie möglich zu halten.

Zu O)

Haushaltswirtschaft (§§ 25 – 34 GemHVO)

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Frellstedt ist geprägt von Verstößen gegen die einschlägigen haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen. Auf den Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Beleg zur Vorbereitung der Jahresrechnung wird ausdrücklich hingewiesen. Wegen der „besonderen Vorkommnisse“ wurde der Staatsanwaltschaft Braunschweig Mitteilung gemacht.

Das RPA erachtet es insbesondere aufgrund der festgestellten „besonderen Vorkommnisse“ als notwendig, dem Gemeinderat den Belegprüfungsbericht bekannt zu geben.

Zu P)

Über- u. außerplanmäßige Ausgaben

Die zu beachtende Unerheblichkeitsgrenze nach der Haushaltssatzung 2007 für über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 S. 4 NGO lag bei 350,00 EUR.

Im Belegprüfungsbericht zu dieser Jahresrechnung wurden bereits Ausführungen hinsichtlich der Darstellungen im Rechenschaftsbericht und der einzuhaltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie für die Aufstellung des Haushaltsplanes gemacht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Zi. 3.1.7 dieses Berichtes verwiesen.

Zu Q)

Liquiditätskredite (§ 94 NGO)

In § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 war der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden durften, auf 450.000,00 EUR festgesetzt. Die Haushaltssatzung war gem. § 84 Abs. 4 S. 1 NGO am 27.06.2007 in Kraft getreten.

Die Beachtung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für Liquiditätskredite wurde anhand des von der Samtgemeindekasse geführten Hauptbuches stichprobenartig geprüft. Nach der Saldenbestätigung des Kreditinstitutes für das Jahr 2007 waren für den Kreditbetrag von 400.000,00 EUR Zinsen i. H. v. 7.724,89 EUR (für die Zeit v. 01.01. bis 03.06.2007) zu zahlen. Diese wurden auch im Haushaltsjahr 2007 gebucht.

Außerdem wurde die bei der Samtgemeinde Nord-Elm geführte tagesgenaue Berechnung der Liquiditätskreditzinsen eingesehen. Danach entfielen nach korrigierter Abrechnung auf die Gemeinde Frellstedt 15.990,86 EUR. Gezahlt wurden allerdings für das Jahr 2007 insgesamt 18.094,85 EUR, wovon 10.369,96 EUR erst im Haushaltsjahr 2008 gebucht wurden.

In die Berechnung der Samtgemeinde Nord-Elm wurden dem Vernehmen nach neben dem vorgenannten anteiligen Liquiditätskredit von 400.000,00 EUR noch die auf den jeweiligen Tagesabschluss bezogenen anteiligen Liquiditätskredite bei der Volksbank sowie der Nord/LB berücksichtigt. Danach entfielen nach korrigierter Abrechnung auf die Gemeinde Frellstedt 15.990,86 EUR. Ein Ausgleich der offensichtlich zuviel gezahlten Liquiditätszinsen i. H. v. 2.103,99 EUR ist jedoch noch nicht erfolgt.

Außerdem wurde festgestellt, dass die Liquiditätskreditaufnahmen den Rahmen des in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 festgesetzten Höchstbetrages für Liquiditätskredite durchgängig vom 01.01.2007 bis einschl. 22.05.2007 (mit Ausnahme des 17.01.2007) überschritten. Die Überschreitungen lagen zwischen 345,00 EUR und 78.217,00 EUR!

Das Verfahren wird beanstandet. Das RPA empfiehlt, zukünftig bei einer drohenden Überschreitung der Liquiditätskreditermächtigung die Kommunalaufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Nach der Schuldenübersicht in der Jahresrechnung betrug der Anfangs- und Endbestand der Liquiditätskredite (dort noch mit Kassenkredite bezeichnet) 400.000,00 EUR.

Dieser Stand orientiert sich nur an der auf die Gemeinde Frellstedt entfallenden anteiligen Kreditsumme des für die Samtgemeinde Nord-Elm und für ihre Mitgliedsgemeinden bei einem Kreditinstitut abgeschlossenen Liquiditätskreditvertrag. Der tatsächliche Stand betrug nach Aufstellung der Samtgemeinde Nord-Elm am 31.12.2007 noch 144.074,00 EUR.

Zu R)

Vermögen (§§ 96, 97 NGO, §§ 38, 39 GemHVO)

Gem. § 38 GemHVO hat die Gemeinde über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und die beweglichen Sachen, die ihr Eigentum sind, Bestandsverzeichnisse zu führen, aus denen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort der Gegenstände ersichtlich sind.

Im Hinblick auf die getätigten Investitionen (z. B. Beschaffung des Rasentraktors) wird darauf hingewiesen, dass auch dieses Bestandsverzeichnis, welches anlässlich der Prüfung jedoch nicht eingesehen wurde, regelmäßig zu aktualisieren ist.

Nach § 39 Abs. 2 GemHVO sind über Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, Anlagenachweise zu führen.

Der der Jahresrechnung beigefügte Anlagenachweis bezieht sich auf den Unterabschnitt 4640 (Kindergarten). Es wurde hierbei versäumt, die im Haushaltsjahr 2007 aus Mitteln des Vermögenshaushaltes getätigten Anschaffungen aufzunehmen und den Anlagenachweis aktuell fortzuschreiben.

In der Vermögensübersicht nach dem Stand vom 31.12.2007 wurde der Geschäftsanteil bei der Volksbank Helmstedt e. G. **noch immer** mit 306,78 EUR ausgewiesen. Dieser Anteil beträgt tatsächlich 300,00 EUR und ist daher, **wie bereits im vorherigen Schlussbericht gefordert**, zu berichtigen.

Zu S)

Verschuldung

Die Gemeinde Frellstedt war am 31.12.2007 mit 351.066,23 EUR am Kreditmarkt (ohne Berücksichtigung der Liquiditätskredite) verschuldet.

Im Landesdurchschnitt ergibt sich für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 3.000 Einwohnern ein Schuldenstand für Schulden am Kreditmarkt von 170,00 EUR je Einwohner (siehe hierzu Statistische Monatshefte Niedersachsen 8/2008).

Die Verschuldung der Gemeinde Frellstedt lag am 31.12.2007 unter Berücksichtigung von 893 Einwohnern (Wohnbevölkerung Stand 31.12.2007) bei rd. 393,13 EUR und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Die in der Übersicht über den Stand der Schulden aufgeführten Beträge bedürfen der Korrektur (s. Ausführungen unter Buchst. L).

Zu T)

Jahresrechnung mit kassenmäßigem Abschluss und Haushaltsrechnung (§ 100, §§ 40 - 44 GemHVO)

Nach § 100 Abs. 3 GemHVO stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest.

Diese sollte zweckmäßigerweise unter dem rechnerisch ermittelten Ergebnis erfolgen, damit sichergestellt ist, dass auch das endgültig nach Abschluss aller Buchungsvorgänge festgestellte Ergebnis Gegenstand der Erklärung ist.

Verwaltungshaushalt

Nach der Jahresrechnung schließt der Verwaltungshaushalt 2007 ohne Soll-Fehlbetrag ab. Gegenüber dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbedarf von 237.500,00 EUR konnte somit eine deutliche Ergebnisverbesserung erreicht werden.

Einzelheiten, die zu diesem verbesserten Ergebnis gegenüber der Haushaltsplanung geführt haben, sind dem der Jahresrechnung beigefügten Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

Dem Vermögenshaushalt konnte daher ein über der Pflichtzuführung (13.985,54 EUR) liegender Betrag in Höhe von 20.888,84 EUR zugeführt.

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt schließt ausgeglichen mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 33.768,36 EUR ab. Gegenüber der Haushaltsplanung verringerten sich nach dem Rechnungsergebnis die Einnahmen und Ausgaben um jeweils 37.431,64 EUR, da u. a. geplante Tiefbaumaßnahmen überhaupt nicht bzw. Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2007 nur teilweise durchgeführt wurden.. Daher konnte auch von der geplanten Kreditaufnahme (Haushaltsansatz 18.100,00 EUR) abgesehen werden (s. auch Buchst. L).

Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Abweichungen zwischen den haushaltsplanmäßig veranschlagten Einnahmen und Ausgaben und den Ergebnissen in der Jahresrechnung wird ansonsten auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.

Zu W)

Zuwendungen/Zuschüsse

Die Gemeinde Frellstedt hat einen vergleichsweise hohen Betrag für freiwillige Leistungen verausgabt. Zu den freiwilligen Leistungen wird auf die detaillierten Ausführungen unter Zi. 3.1.5 des Belegprüfungsberichtes hingewiesen.

Hier finden sich auch Hinweise zur Angemessenheit der Höhe der freiwilligen Gesamtleistungen in Bezug auf die Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes. Auch zur Gestaltung von Zuwendungsbescheiden und eine Zuschussgewährung unter Rückforderungsbehalt bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel durch den Zuschussempfänger finden sich dort nähere Hinweise.

Zu X)Kostenrechnende Einrichtungen / Belastung durch kommunale Einrichtungen

Als kostenrechnende Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO wird von der Gemeinde Frellstedt der Kindergarten betrieben.

Der Kindergarten wird neben den Kindern der Gemeinde Frellstedt von den Kindern der Gemeinde Rábke besucht. Eine entsprechende finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Rábke an den Gesamtkosten (174.085,61 EUR) erfolgte mit 55.859,00 EUR.

Da sich ab dem 01.01.2008 die Gemeinden Frellstedt, Rábke und Warberg zur Betreuung eines gemeinsamen Kindergartens zu einem Zweckverband zusammen geschlossen haben, wurde auf eine tiefergehende Prüfung verzichtet.

Zu Y)Finanzkraft / SteuerkraftSteuerhebesätze

In der Haushaltssatzung wurden für das Haushaltsjahr 2007 die Realsteuerhebesätze wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Realsteuerhebesätze	Landesdurchschnitt *)
Grundsteuer A	300 v. H.	346 v. H.
Grundsteuer B	300 v. H.	343 v. H.
Gewerbsteuer	310 v. H.	332 v. H.

*) Der Landesdurchschnitt wurde den statistischen Monatsheften Niedersachsen 8/2008 entnommen und führt die Vergleichszahlen von 2007 an.

Seit der Erhöhung im Haushaltsjahr 2004 blieben die Hebesätze auch in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 unverändert, obwohl sie damit auch weiterhin deutlich unter den Landesdurchschnittswerten vergleichbarer Gemeinden liegen.

Steuereinnahmen

Aus den wichtigsten Steuerarten konnten im Haushaltsjahr 2007 insgesamt nachfolgende Einnahmen erzielt werden:

Steuerart	Absolutbeträge - EUR -	Durchschnitt - EUR je Einwohner -	Landesdurchschnitt ⁽¹⁾ - EUR je Einwohner -
Grundsteuer A	12.394,95	13,88	22
Grundsteuer B	60.804,57	68,09	93
Gewerbsteuer ⁽²⁾	140.545,92	157,39	161
Gemeindeanteil Einkommensteuer	258.456,00	289,42	228
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	48.743,00	54,58	12
Gesamt	520.944,44	583,36	516

⁽¹⁾ Der Landesdurchschnitt ist dem statistischen Monatsheft Niedersachsen 8/2008 entnommen und führt die Vergleichszahlen für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern an.

⁽²⁾ Hier ist der Nettobetrag angegeben, der sich aus dem Bruttobetrag abzüglich der Gewerbesteuerumlage ergibt.

Es ist festzustellen, dass die Gemeinde Frellstedt wie schon in den Vorjahren teilweise erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegende Einnahmen aus den wichtigsten Steuerarten erzielt.

Der Landesdurchschnitt wird lediglich im Bereich Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer überschritten.

FinanzlageGesamtfehlbetragsquote

Die Haushaltsrechnung des Jahres 2007 weist strukturell einen Überschuss von 294.404,91 EUR aus, denn der Gesamtfehlbetrag (aus dem Haushaltsjahr 2005, der teilweise im Haushaltsjahr 2006 ausgeglichen wurde) beläuft sich auf 294.404,91 EUR und wurde im Haushaltsjahr 2007 in voller Höhe zum Soll gestellt. Eine Gesamtsollfehlbetragsquote (Gesamtsollfehlbetrag in Relation zu den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes) war somit für das Haushaltsjahr 2007 nicht zu berechnen.

Die finanzielle Situation der Gemeinde Frellstedt ist danach noch als gut zu bezeichnen. Gleichwohl bedürfen sowohl die Finanzplanung als auch die Haushaltssicherungskonzepte zukünftiger Haushaltsjahre sorgfältiger Überlegungen und eines konkreten Maßnahmenkataloges, um die Entwicklung der Fehlbeträge weiterhin in positiver Richtung zu beeinflussen, zumal der dem Haushaltsplan 2008 beigefügte Finanzplan von Fehlbeträgen in den Folgejahren ausgeht.

2.2 Zusammenfassung

Die unter den Buchstaben A), B), E), H), K), L), M), N), O), P), Q) und R) getroffenen Feststellungen sind künftig zu beachten bzw. umzusetzen.

Hinweise zur Erläuterung wichtiger Bereiche der Jahresrechnung 2007 werden unter den Buchstaben D), S), W) und Y) gegeben.

3. Abschließende förmliche Erklärung

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Frellstedt wird wie folgt zusammengefasst:

3.1 Die Einnahmen und Ausgaben stehen unter Berücksichtigung der genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben mit den im Belegprüfungsbericht dargestellten Einschränkungen im Einklang mit Haushaltssatzung und Haushaltsplan.

3.2 Bei der Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind und ob bei den Einnahmen und Ausgaben des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist, hat das RPA im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Schwerpunkte gebildet.

Dabei wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge nicht immer sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind.

Die gebotene Wirtschaftlichkeit wurde nicht immer ausreichend beachtet. Als gravierend ist die teilweise mangelnde Beachtung der maßgebenden haushaltsrechtlichen Verwaltungsgrundsätze und vergaberechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Ausführlich dargestellte Einzelheiten sind dem Belegprüfungsbericht zu diesem Schlussbericht zu entnehmen. Das RPA hält es für erforderlich, diesen Belegprüfungsbericht dem Gemeinderat bekannt zu geben.

3.3 Soweit im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung gemäß § 119 Abs. 1 Ziffer 2 NGO Feststellungen zu treffen waren, ist sicherzustellen, dass sie ausgeräumt bzw. künftig beachtet werden.

3.4 **Die der Jahresrechnung beizufügenden Schulden- und Vermögensübersichten sind fehlerhaft.**

3.5 Da RPA empfiehlt von einem Entlastungsbeschluss gem. § 101 NGO bis zum Abschluss des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens abzusehen.


Kreisamtfrau



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Amt: Rechnungsprüfungsamt

Gemeinde Frellstedt
z. Hd. Frau Bürgermeisterin Bruns o.V.i.A.
über:
Samtgemeinde Nord-Elm
38373 Süplingen

Kreishaus: 7
Hausadresse: Conringstr. 27 - 30,
38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Frau Teichmann

E-Mail:
lydia.teichmann@landkreis-helmstedt.de

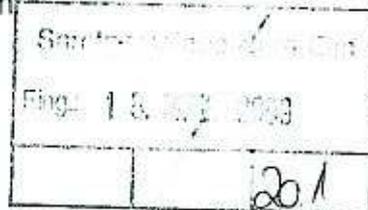
Allgemeine Sprechzeiten:
Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

(Vermittlung) 05351/1210
(Telefax) 05351/121-2606

(bei Antwort bitte angeben)

Mein Zeichen
14 13 06/0 (3)

Datum
13.03.2009



Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Durchwahl
05351/121-2252

Betreff

Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Frellstedt

hier: Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung

Sehr geehrte Frau Bruns,

anliegend übersende ich Ihnen wegen der festgestellten besonderen Vorkommnisse vorab den Bericht über die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 in zweifacher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung. Der Schlussbericht 2007 wird der Gemeinde Frellstedt in den nächsten Tagen nachgereicht werden.

Feststellungen ergeben sich aus der Berichtsziffer 3. **Besonders eindringlich weist das RPA auf die Berichtszusammenfassung unter Berichtsziffer 3.3 hin.**

Das RPA hält es wegen der getroffenen Feststellungen für erforderlich, dass dieser Belegprüfungsbericht dem Gemeinderat bekannt gegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Diekhaus)
Kreisoberamtsrätin

*Original auslesen
und 1 Kopie des
Berichtes an
Geme. Frellstedt (Postfach)
am 26.03.09*

Anlage: 1 Prüfungsbericht in zweifacher Ausfertigung

B e r i c h t

über die
**Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 der
Gemeinde Frellstedt**

<u>Rechtsgrundlagen:</u>	§§ 119 (1) Nr. 2 und 120 (2) NGO
<u>Prüferin:</u>	Kreisamtfrau Teichmann
<u>Prüfungsort:</u>	Verwaltung der Samtgemeinde Nord-Elm
<u>Prüfungszeit:</u>	Monate Februar - März 2009 (m. Unterbrechungen)

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden - Gemeindehaushaltsverordnung -
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung -
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
Gliederungs- und Gruppierungsvor- schriften	Vorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Landkreise mit Anlagen und Haushaltsmustern
Hhst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
newsystem® kommunal	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (ab Haushaltsjahr 2007 bei der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden eingesetzt)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt
UVN-FIN	Finanzverfahren der Kosynus® GmbH (bis Haushaltsjahr 2007 bei der Samtgemeinde Nord-Elm und ihren Mitgliedsgemeinden eingesetzt)
VV	Verwaltungsvorschriften
Zi.	Ziffer

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Prüfung zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Frellstedt sind §§ 119 Abs. 1 Nr. 2 und 120 Abs. 2 NGO.

Außerdem ist zu berücksichtigen, das zum 01.01.2006 das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung) in Kraft getreten ist.

Kommunale Körperschaften, deren Hauptorgane Beschlüsse nach Artikel 6 Absatz 2 des o. a. Gesetzes gefasst haben, wenden aber die bis zum 31.12.2005 geltenden Rechtsvorschriften der NGO, GemHVO und GemKVO für die Dauer der Beschlüsse weiterhin an.

Auf Beschluss des Samtgemeinderates vom 06.03.2006 hat die Samtgemeinde Nord-Elm die Doppik zum 01.01.2009 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt – also auch für das Berichtsjahr – sind die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die zugehörigen Verordnungsregelungen für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der jeweils bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung aber noch anwendbar.

Ein ausdrücklicher Hinweis, dass dieser Beschluss auch für die Mitgliedsgemeinde Frellstedt gilt, ist weder der Beschlussvorlage noch dem Protokoll des Samtgemeinderates zu entnehmen. Wegen der Regelung in § 72 Abs. 5 NGO kann jedoch angenommen werden, dass der vorgenannte Beschluss auch für die Gemeinde Frellstedt (und somit auch für die anderen Mitgliedsgemeinden) Gültigkeit haben soll.

2. Prüfungsumfang

Geprüft wurden bestimmte vom RPA schwerpunktmäßig ausgewählte Kassenvorgänge und die zahlungsbegründenden Belege des Rechnungsjahres 2007. Soweit erforderlich, wurden die Sachakten der mittelbewirtschaftenden Dienststellen hinzugezogen. Die Prüfung, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt worden sind, galt insbesondere

der Vollständigkeit der Belege,

der Ordnungsmäßigkeit der Kassenanordnungen,

der Übereinstimmung der Kassenanordnungen mit den Kassenbüchern und nicht zuletzt der Feststellung, ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist.

Aufgrund der dem Samtgemeindebürgermeister mit Schreiben vom 28.04.2008 mitgeteilten, derzeit nicht ausreichend bemessenen personellen Ausstattung des RPA war keine umfassende Prüfung geplant, wurde aber aufgrund der „besonderen Vorkommnisse“ notwendig.

3. Prüfungsfeststellungen

3.1 Prüfungsbereiche

Der Umfang der Prüfung wurde vom RPA gemäß § 120 NGO im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach Bildung von Prüfungsschwerpunkten festgelegt.

Einzelfeststellungen sind unter Berichtsziffer 3.2 aufgenommen worden.

3.1.1 Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Dorfgemeinschaftsräume in Frellstedt

Wie schon in den Belegprüfungsberichten der Vorjahre mehrfach angemahnt, steht noch immer eine Neufassung der in wesentlichen Teilen überholten Benutzungs- und Gebührenordnung aus.

Bereits aus diesem Grund würden die gefertigten Gebührenbescheide einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht stand halten können. Grundlage eines Gebührenbescheides für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses muss eine Gebührensatzung sein, die auf einer aktuellen Benutzungsordnung(satzung) basiert oder ein zu einer solchen erlassener Gebührentarif. Hierzu ist es insbesondere notwendig, auf die Ermächtigungsgrundlage (§ 8 S. 1 Zi. 1 NGO) abzustellen und einzelne durch Ratsbeschluss getroffene Regelungen einzuarbeiten.

Die Gebührenbescheide weisen aber auch weitere Mängel auf. Um eine eindeutige Zuordnung der eingezahlten Beträge zu ermöglichen, sollten die Bescheide ein Aktenzeichen und ggf. ein Kassenzeichen erhalten. Auch sollte der Kopfbogen auf die weibliche Form (Bürgermeisterin) umgestellt werden (s. auch § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Frellstedt).

Des weiteren fehlt eine Rechtsbehelfsbelehrung, was zur Folge hat, dass eine Bestandskraft erst ein Jahr nach Bekanntgabe des Bescheides eintritt. Dies ist für eine evtl. notwendige Vollstreckungsmaßnahme von Nachteil.

Sofern von den festgelegten Gebührentarifen abgewichen wird, bedarf es hierzu ebenfalls einer Ermächtigung (s. Beleg Nr. 38). Für die Nutzung beider Räume mit Küche wurden 149,00 EUR erhoben, obwohl der angewandte Gebührentarif hierfür nur 100,00 EUR vorsieht.

Die Belege beginnen mit der Beleg-Nr. 2. Einem Ordnungssystem im Sinne des § 23 GemKVO entspräche es, wenn die abgelegten Belege fortlaufend durchnummeriert sind und die Ablage mit dem Beleg Nr. 1 beginnen würde.

Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag ergibt sich aus den Belegen Nr. 2 bis einschl. 21.

Außerdem wurde festgestellt, dass die Gebührenbescheide teilweise erst erheblich nach dem Nutzungstag erstellt wurden. Hier ist unbedingt eine Verbesserung anzustreben, da es Interesse der Gemeinde sein muss, notwendige Liquiditätskredite so gering wie möglich zu halten, zumal sie im Rahmen der laufenden Bewirtschaftungskosten in Vorleistung tritt. Eine zeitnahe Einnahmerealisation trägt hierzu bei.

Es wurde festgestellt, dass in über 40% der abgerechneten Fälle der Gebührenbescheid erst mehr als 4 Wochen nach dem Nutzungstermin erstellt, bei einem unterschiedlich eingeräumten Zahlungsziel von ca. 3 Wochen kam die Gemeinde somit erst rund 2 Monate später zu den Gebühreneinnahmen. Beispiele hierfür sind nachfolgender Zusammenstellung zu entnehmen.

Beleg-Nr.	Datum der Veranstaltung	Datum des Bescheides
4	17.12.2006	24.01.2007
8	03.03.2007	11.04.2007
9	11.03.2007	11.04.2007
13	29.04.2007	30.05.2007
15	30.06.2007	06.08.2007
19	22.06.2007	06.08.2007
20	28.09.2007	14.11.2007
21	13.10.2007	14.11.2007
23	22.09.2007	14.11.2007
24	20.09.2007	14.11.2007
26	04.09.2007	14.11.2007
27	30.06.2007	14.11.2007
28	06.10.2007	17.12.2007
35	12.10.2007	17.12.2007
36	08.09.2007	17.12.2007
37	01.09.2007	17.12.2007

3.1.2 Aktualisierung des Ortsrechts – Euro-Umstellung

Für die Gemeinde Frelstedt wurde keine für das Ortsrecht allgemein gültige Euro-Änderungssatzung (Artikelsatzung zur Änderung vorhandener Satzungen der Gemeinde), wie bei den meisten Kommunen, zur Verwaltungsvereinfachung erlassen. Es ist daher notwendig, bei Anwendung der noch immer auf DM-Beträge lautenden verschiedenen Satzungsregelungen eine Umrechnung nach dem offiziellen Euro-Umrechnungskurs vorzunehmen.

So werden beispielsweise die Zahlungen an die Ratsmitglieder noch immer nach der am 01.06.1996 in Kraft getretenen Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfall und die Erstattung von Fahrtkosten geleistet.

Nach der Präambel stützt sich diese Satzung auf die NGO vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229). Zwischenzeitlich wurde die NGO jedoch neugefasst, sodass als Rechtsgrundlage nunmehr auf die NGO vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung abzustellen ist.

Das RPA weist nachdrücklich darauf hin, dass für eine ordnungsgemäße Erteilung von Verwaltungsbescheiden Voraussetzung ist, dass die Rechtsgrundlagen, auf welche sich die Verwaltungsentscheidung stützt, dem aktuellen Recht entsprechen. Anderenfalls werden allein aus diesem Grund die Verwaltungsakte einer gerichtlichen Überprüfung kaum stand halten.

3.1.3 Inanspruchnahme von Verfügungsmitteln – Hhst. 0000.6600

Für das Haushaltsjahr 2007 wurden Verfügungsmittel i. H. v. 400,00 EUR bereitgestellt. Diese wurden i. H. v. insgesamt 399,43 EUR verbraucht. Anlässlich der Belegprüfung wurde festgestellt, dass den Auszahlungsanordnungen (bar an die Bürgermeisterin) teilweise keine Belege beilagen (s. Beleg-Nr. 4, 5). Auch für getätigte Spenden/Zuschüsse sollte durch eine Empfangsbestätigung des Begünstigten ein Nachweis geführt werden.

Zu dem am 14.12.2007 ausgezahlten Vorschuss i. H. v. 160,00 EUR (Beleg-Nr. 7) ist keine konkrete Begründung oder ein Beleg ersichtlich. Es handelt sich offensichtlich um die Ausnutzung des noch vorhandenen Restbetrages (160,57 EUR), ohne dass ein konkreter Ausgabebedarf im Haushaltsjahr 2007 benannt wurde.

Sollten die Ausgaben erst im Haushaltsjahr 2008 angefallen sein, wurde gegen das Jährlichkeitsprinzip verstoßen, denn Haushaltsmittel sind in dem Jahr zu verwenden, für welches sie zur Verfügung gestellt wurden.

Während der laufenden Belegprüfung (im Februar 2009) hatte die Bürgermeisterin mit dem RPA Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass sie die fehlenden Belege nachreichen wolle. So wurde eine Quittung über 29,97 EUR über 3 Flaschen Sekt, gekauft in Cremlingen am Freitag, den 21.12.2007 um 14:22 Uhr sowie über 130,03 EUR (Differenzbetrag von 160,00 EUR zum Sekteinkauf) als Barbetrag für den Kindergarten Frellstedt, angeblich ebenfalls am 21.12.2007 ausgezahlt, bei der Samtgemeinde Nord-Elm vorgelegt. Die Übergabe des Barbetrages an die Kindergärtnerin erscheint unwahrscheinlich, denn der Kindergarten schließt um 12:30 Uhr. An das Wochenende schloss sich unmittelbar Heiligabend an. Nach alledem ist eine zweckentsprechende Verwendung der Verfügungsmittel i. H. v. 160,00 EUR nach Auffassung des RPA bisher nicht nachgewiesen worden. Eine zunächst von der Kindergärtnerin ausgestellte, rückdatierte Quittung, zu der sich diese Kindergärtnerin nach dem RPA vorliegenden Informationen genötigt sah, wurde anschließend für gegenstandslos erklärt. Dies betrachtet das RPA als Täuschungsversuch und hat deshalb den Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 11 Zi. 1 GemHVO Verfügungsmittel für dienstliche Zwecke, für die keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung des hauptamtlichen Bürgermeisters stehen.

Dazu gehören beispielsweise Bewirtung von Besuchern oder kleinere Ehrungen aus besonderen Anlässen. Verfügungsmittel dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, für die an keiner anderen Stelle des Haushaltsplanes Mittel veranschlagt sind oder hätten veranschlagt werden können.

Die Verwendung der Verfügungsmittel findet ihre Grenze aber auch in weiteren rechtlichen Vorschriften. Die Gewährung von Sachbezügen (Sektflaschen) ist ebenso wenig von den Vorschriften des § 6 NBesG gedeckt wie eine Kostenübernahme für eine Weihnachtsfeier der Mitarbeiter aus Verfügungsmitteln. Die Gemeinden dürfen ihren Beamten neben den besoldungsrechtlichen Bezügen und Aufwandsentschädigungen sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen gewähren. Eine entsprechende Regelung gilt nach Art. II § 2 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer, dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) auch hinsichtlich der Angestellten und Arbeiter, jetzt der Beschäftigten. Näheres hierzu enthält der Gem. RdErl. des MF und des MI v. 01.10.1997 (Nds. MBl. S. 1880).

Nur der Vollständigkeit halber weist das RPA außerdem auf die bei der Gewährung von Sachbezügen zu beachtenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hin.

3.1.4 Durchführung von Seniorenveranstaltungen

Für die Seniorenveranstaltungen wurden aufgrund der im „Budgetring 04980“ vorhandenen Mehreinnahmen auf der Hhst. 4980.1100 – Teilnehmerbeiträge – sowie 4980.1720 – Zuweisung der Samtgemeinde - Mehrausgaben auf der Hhst. 4980.7800 - Seniorenveranstaltungen - möglich.

Durchgeführt wurden zwei Fahrten (am 22.05.2007 nach Riddagshausen, am 18.09.2007 nach Sittichenbach), ein Seniorennachmittag am 16.06.2007 und eine Weihnachtsfeier (Datum nicht aus Unterlagen ersichtlich).

Für die beiden Fahrten wurden die Teilnehmerentgelte von der Bürgermeisterin jeweils vor der Durchführung der Fahrt eingenommen. Die eigentlichen Fahrtkosten für die angemieteten Busse wurden direkt aus der Ausgabe-Hhst. 4980.7800 durch die Verwaltung überwiesen.

Für die Fahrt nach Riddagshausen wurde aufgrund der Teilnehmeranzahl (59 Senioren u. 3 Ratsmitglieder) zusätzlich zum Busunternehmen ein privater Kleinbus zur Verfügung gestellt und die dafür erhobene Fahrtkostenpauschale i. H. v. 60,00 EUR bar an die Bürgermeisterin am 03.07.2007 ausgezahlt. Dieser Betrag liegt deutlich über der nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts für den Einsatz eines Privatfahrzeuges maximal zu gewährenden Wegstreckenentschädigung.

Ausweislich der Abrechnung des Busunternehmens betrug die Fahrtstrecke 78 km, dementsprechend hätte die Wegstreckenentschädigung nur 23,40 EUR (78km x 0,30 EUR) betragen. Für die darüber hinausgehende Leistung bestand seitens der Bürgermeisterin, die lt. Beleg auch Rechnungsausstellerin war, kein Anspruch gegenüber der Gemeinde.

Die Abrechnung der beiden Fahrten und Erteilung der entsprechenden Kassenanordnungen durch die Bürgermeisterin erfolgte erst am 14.12.2007. Der hierbei für das Kaffeetrinken in Riddagshausen vorgelegte Beleg über 330,00 EUR erfüllt nicht die Anforderungen die nach den Vorschriften des § 14 Abs. 4 UStG, die für eine ordnungsgemäße Rechnung eines umsatzsteuerpflichtigen Betriebes maßgeblich sind.

Ebenfalls am 14.12.2007 wurde der im Budgetring bei der Ausgabe-Hhst. 4980.7800 noch zur Verfügung stehende Restbetrag i. H. v. 734,40 EUR fast vollständig als Vorschuss i. H. v. 734,00 EUR für die Seniorenweihnachtsfeier bar an die Bürgermeisterin ausgezahlt. Der Auszahlungsanordnung waren Belege für diverse Einkäufe mit einer Gesamtsumme von 311,75 EUR beigelegt. Die zweckentsprechende Verwendung des Differenzbetrages i. H. v. 422,25 EUR wurde nach der Aktenlage bisher nicht nachgewiesen.

Im Zusammenhang mit den vorstehenden Erläuterungen ist festzustellen, dass es sich letztlich um Zuschussmittel der Samtgemeinde Nord-Elm handelt, für die eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wurde. Im Budgetring 04980 sind nur eine Ausgabe-Hhst. sowie zwei Einnahme-Hhst. (Teilnehmerbeiträge u. Zuweisung Samtgemeinde) enthalten. Die Teilnehmerbeiträge wurden bis auf 24,00 EUR während der durchgeführten Fahrten direkt zur Begleichung von Ausgaben verwendet. Die Mehrausgabe bei der Ausgabe-Hhst. i. H. v. insgesamt 541,60 EUR war nur durch die von der Samtgemeinde Nord-Elm geleistete Zuschusszahlung möglich.

Nach alledem wären die zuviel gezahlten Mittel (422,25 EUR - deren Verwendungszweck nicht belegt wurde) durch die Samtgemeinde Nord-Elm von der Gemeinde Frellstedt zurückzufordern.

3.1.5 Gewährung freiwilliger Leistungen - Zuschüsse an Verbände

Gem. Haushaltsplan werden aus verschiedenen Hhst. freiwillige Leistungen gewährt. Insgesamt wurden hierfür 11.200,00 EUR veranschlagt. Tatsächlich geleistet wurden 11.661,60 EUR, denn für die Seniorenveranstaltungen wurden aufgrund der im „Budgetring 04980“ vorhandenen Mehreinnahmen Mehrausgaben auf der Hhst. 4980.7800 - Seniorenveranstaltungen – möglich s. Zi. 2.1.4).

Im Haushaltsplan wurden 1,5% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes zur Deckung dieser freiwilligen Leistungen veranschlagt. Nach dem Ergebnis der Jahresrechnung entfielen auf die freiwilligen Leistungen gem. der im Haushaltsplan enthaltenen Aufstellung 1,2 % der Gesamteinnahmen.

Dazu ist anzumerken, dass im Hinblick auf den aus den Vorjahren noch auszugleichenden Fehlbetrag auch bei der Gewährung freiwilliger Leistungen eine gewisse Zurückhaltung geboten erscheint, zumal letztlich weitere zumindest bedingt den freiwilligen Leistungen hinzuzurechnende Ausgaben bei anderen Hhst. wie beispielsweise die Anschaffung eines Rasentraktors für Mäharbeiten (9.100,17 EUR), der dann zur Nutzung dem MTV zur Verfügung gestellt wurde oder die Übernahme der Pachtausgaben (450,00 EUR) und Berechnungskosten für den Sportplatz (400,00 EUR lt. Ratsbeschluss v. 13.06.2007) aus Haushaltsmitteln der Gemeinde getragen wurden. Insgesamt betragen die Ausgaben im Unterabschnitt 5600, die ausschließlich für den Sportplatz anfielen, 3.711,14 EUR.

Als eine akzeptable Höchstgrenze der freiwilligen Leistungen wurden vom Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration gegenüber dem Landkreis Helmstedt beispielsweise 1,1% der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes angesehen.

Aus der Hhst. 3660.7180 – Heimatpflege, Zuschüsse an Verbände und Vereine – wurden folgende Zahlungen vorgenommen:

Zahlungsempfänger	Betrag in EUR
Kleingartenverein Frellstedt	200,00
Freundeskreis Burg Warberg	50,00
Partnerschaftskomitee	100,00
Kaninchenzuchtverein F170	25,00
Gesangsverein Frellstedt	400,00
DGV-Frellstedt (Volksfest)	300,00
DGV-Frellstedt (Kinderfest)	300,00

Von der Hhst. 4990.7180 werden Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge an verschiedene Vereine und Verbände gewährt. Insgesamt wurden 445,00 EUR ausgezahlt. Im einzelnen wurden folgende Zahlungen geleistet:

Zahlungsempfänger	Betrag in EUR
Deutsches Jugendherbergswerk Beitrag 2007	20,00
Blindenverband Niedersachsen Beitrag 2007	50,00
Deutsch. Ges. zur Rettung Schiffbrüchiger Beitrag 2007	50,00
Müttergenesungswerk Beitrag 2007	50,00
Lebenshilfe Helmstedt Beitrag 2007	75,00
Verkehrsverein Nord-Elm e. V. Beitrag 2007	25,00
AWO Frellstedt/Wolsdorf Beitrag 2007	100,00
Sozialverband Frellstedt Beitrag 2007	50,00
DGV Frellstedt Beitrag 2007	25,00

Aus der Hhst. 5500.7180 – Zuweisungen und Zuschüsse f. laufende Zwecke – wurden an drei ortsansässige Sportvereine folgende Zuschüsse im Haushaltsjahr 2007 gewährt:

Zahlungsempfänger	Betrag in EUR
Schützenverein Frellstedt	700,00
RSV Frellstedt	2.300,00
MTV Frellstedt	2.300,00

In den Kassenunterlagen befanden sich keine zahlungsbegründenden Belege z. B. eine Beitragsabrechnung oder ein Bewilligungsbescheid für den gewährten Zuschuss. Auf die Beachtung der kassenrechtlichen Bestimmungen insbesondere §§ 35, 36 GemKVO bzw. zukünftig § 36 GemHKVO wird hingewiesen. Allerdings wurde in der Ratssitzung am 13.06.2007 über die einzelnen zu gewährenden Beträge beschlossen.

Ob es im Einzelfall angezeigt ist, einen formellen Bewilligungsbescheid mit einem Rückforderungsvorbehalt bei nicht zweckentsprechender Verwendung der gewährten Zuschüsse bzw. nicht benötigter Zuschussmittel zu erlassen, wurde nicht durch das RPA geprüft.

3.1.6 Vergabe von Aufträgen und Durchführung von Beschaffungen

Im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung wurden die aus Mitteln des Vermögenshaushaltes durchgeführten Beschaffungen dargestellt. U. a. wurden folgende Beschaffungen durchgeführt:

Beschaffung von Gardinen für den Kindergarten

Es wurden Gardinen für 4 Fenster für 1.374,51 EUR beschafft. Aus dem Sitzungsprotokoll des Verwaltungsausschusses geht hervor, dass seitens der Politik die hohen Anschaffungskosten nach den vorgelegten zwei Angeboten kritisiert wurde und weitere Vergleichsangebote eingeholt werden sollten. Ausweislich des Protokolls über die Ratssitzung wurden jedoch keine weiteren schriftlichen Angebote eingeholt. Die Bürgermeisterin habe weitere Gespräche geführt, die aber kein anderes Ergebnis erbrachten. Der Rat stimmte sodann der Beschaffung mehrheitlich zu. Das RPA empfiehlt zukünftig mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

Beschaffung eines Rasentraktors

Wie unter 2.1.5. ausgeführt, wurde ein Rasentraktor für 9.100,17 EUR beschafft. Aus den Protokollen des Verwaltungsausschusses (06.06.2007) und des Rates (13.06.2007) ist zu entnehmen, dass verschiedene Modelle unterschiedlicher Hersteller, jeweils von unterschiedlichen Anbietern vorgeführt, auf ihre Geeignetheit hin verglichen wurden. Aus der entsprechenden Sitzungsvorlage ergibt sich, dass grundsätzlich alle angebotenen Mäher den Anforderungen des Sportvereines entsprachen. Die Angebotspreise lagen zwischen 7.383,03 EUR und 9.166,78 EUR für die mit Benzinmotor ausgestatteten Mäher.

In der Ratssitzung am 13.06.2007 wurde der Beschaffung mehrheitlich zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Begründung für das Rechnungsprüfungsamt wegen des Zuschlags auf das höhere Angebot zu fertigen.

Dieser Begründungsvermerk wurde von einem Ratsherrn in den Ratssitzungen am 24.10. und 28.11.2007 angemahnt. Letztlich wurde diese Anfrage dahin gehend beantwortet, dass die Begründung seitens der Samtgemeinde im Rahmen des Rechnungsabschlusses an den Landkreis Helmstedt geleitet würde.

Es ist festzustellen, die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

So hätte eine Angebotsabfrage bei verschiedenen Händlern zu dem konkret favorisierten Modell erfolgen müssen, um das wirtschaftlichste Angebot auswählen zu können. Es hätte objektiv nachvollziehbar dargelegt werden müssen, weshalb bei gleicher Eignung dem ausgewählten Modell der Vorzug gegeben werden soll. Diese Darstellungen hätten in einem „Vergabevermerk“ vor Auftragsvergabe zur Vorprüfung dem Rechnungsprüfungsamt § 119 Abs. 1 Zi. 4 NGO vorgelegt werden müssen und dessen Zustimmung eingeholt werden müssen. Dies war nicht zuletzt durch die mehrfachen Hinweise des Ratsherrn auch bekannt.

Es handelt sich somit um eine vorsätzliche Verletzung der einzuhaltenden Bestimmungen. Das Verfahren wird beanstandet. Eine Vergabevorprüfung durch das RPA wurde nicht veranlasst, obwohl die hierfür maßgebliche Wertgrenze (7.500,00 EUR) überschritten wurde.

Zukünftig sind vor Auftragserteilung entsprechende Vergabevorgänge zur Vorprüfung dem RPA vorzulegen. Auf die seit 01.02.2009 vom RPA festgelegten erhöhten Grenzen für eine Vorlage wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Einbau einer Heizungsanlage (Dachsanlage) im „Seniorenwohnheim“ (Warberger Str. 4)

Aus der Hhst. 8800.9400 wurde eine Restzahlung i. H. v. 3.948,94 EUR für die im Jahr 2006 eingebaute Heizungsanlage (der Rechnungsendbetrag lt. Rechnung v. 01.02.2006 betrug 36.448,94 EUR) im Haushaltsjahr 2007 geleistet.

Es ist festzustellen, dass auch dieser Vorgang dem RPA nicht zur Vorprüfung vorgelegt wurde. Dies hätte allerdings bereits im Jahr 2005 oder 2006 schon erfolgen müssen.

Dem Vernehmen nach wurde auch kein Ausschreibungsverfahren vor Auftragsvergabe durchgeführt. Dies wurde damit begründet, dass nach den Vorgaben des Herstellers der Dachsanlagen nur bestimmte Firmen berechtigt sind, diese zu vertreiben und zu installieren. Für die Dachsanlage gelte bei allen der gleiche Verkaufspreis (Vorgabe des Herstellers). Ob dies allerdings auch für die in der Rechnung aufgeführten Mehrleistungen zutrifft, dürfte nach Auffassung des RPA zumindest fraglich sein.

3.1.7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Nach der Haushaltssatzung 2007 war die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 89 Abs. 1 S. 4 NGO auf 350,00 EUR festgelegt.

Im Rechenschaftsbericht sind unter der Zi. 5 Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2007 gemacht worden. Diese sind allerdings nicht vollständig (s. Zi. 3.2 zu Hhst. 4640.6800 u. 4640.6850) bzw. unzutreffend.

Die überplanmäßige Ausgabe bei der Hhst. 6300.5500, Beleg Nr. 13, Instandsetzung Bitrac HS Traktor (Rechnungsbetrag über 4.982,98 EUR) wurde im Rahmen einer Eilentscheidung durch Bürgermeisterin und Stellvertreter bewilligt. Allerdings erfolgte die Deckung dieser Mehrausgabe nicht nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 2 GemHVO (unechte Deckungsfähigkeit) bei der Hhst. 9000.0030, denn in den Haushaltsplan 2007 wurde kein entsprechender Haushaltsvermerk eingestellt. Die Ausgabendeckung aufgrund der getroffenen Eilentscheidung durch Mehreinnahmen bei der angegebenen Hhst..

Bei der Hhst. 6700.5700, Beleg Nr. 44, wurde im Rahmen einer Eilentscheidung eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 2.010,07 EUR bewilligt. Davon wurde letztlich in der Jahresrechnung ein überplanmäßig zu deckender Betrag i. H. v. 1.173,73 EUR ausgewiesen, der ebenfalls durch Mehreinnahmen auf der Hhst. 9000.0030 gedeckt wurde.

Außerdem wurde bei der Hhst. 8800.5400, Beleg Nr. 240, eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 3.595,73 EUR nach einer Eilentscheidung der Bürgermeisterin und ihres Stellvertreters getätigt. Entgegen den Ausführungen im Rechenschaftsbericht war diese Hhst. nicht im Budgetring 08800 aufgeführt, sodass keine gegenseitige Deckungsfähigkeit bestand. Zur Deckung dieser Mehrausgabe wurde vielmehr die Hhst. 8800.1670 herangezogen. Auf die in diesem Zusammenhang getroffene Einzelfeststellung (s. Zi. 3.2 zu Hhst. 4640.5400, Beleg Nr. 22 u. 29) wird hingewiesen. Die eigentlich notwendige überplanmäßige Ausgabe wäre bei korrekter Buchung noch höher ausgefallen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen weist das RPA darauf hin, dass sich die Ausführungen zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben (s. Zi. 5 des Rechenschaftsberichtes) zukünftig auf die Mehrausgaben beschränken sollten, die über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Rechtssinn (§ 89 NGO) sind.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der gesetzlichen Möglichkeiten zur Deckung evtl. Mehrausgaben (§§17, 18 GemHVO) ist darauf zu achten, dass hierfür entsprechende Zweckbindungs- bzw. Deckungsvermerke im Haushaltsplan vorzunehmen sind. Anderenfalls beschränken sich die haushaltsrechtlich zulässigen Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Mehreinnahmen/Minderausgaben bei einzelnen Hhst. zur Deckung von Mehrausgaben auf die in den sogenannten „Budgetringen“ (diese entsprechen den im UVN-FIN eingerichteten Deckungsringen) enthaltenen Hhst. sowie auf die Hhst. des SN 4000.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf die §§ 17 Abs. 4 und 18 Abs. 5 GemHVO, wonach derartige Ausgaben nicht als überplanmäßige Ausgaben gelten, hingewiesen.

Nach § 89 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 66 S. 3 NGO sind der Rat und der Verwaltungsausschuss von derartigen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. Dies ist nach den vorgelegten Akten teilweise unterblieben.

3.1.8 Feststellungsvermerke auf zahlungsbegründenden Belege

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass auf den zahlungsbegründenden Unterlagen (Rechnungen) die Richtigkeit mit folgenden Vermerken der Bürgermeisterin bestätigt wird: „sachlich und rechnerisch richtig“ oder „sachlich richtig und festgestellt“.

Es wird darauf hingewiesen, dass die korrekte Bestätigungsform „Für die Richtigkeit“ lautet. Diese ist zukünftig auf den zahlungsbegründenden Unterlagen zu verwenden.

Davon zu unterscheiden ist die auf der jeweiligen Kassenanordnung zu treffende Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die rechtlichen Bestimmungen hierzu sind in § 11 GemKVO festgelegt. Danach regelt der Hauptverwaltungsbeamte die Befugnisse für diese Feststellung (§ 11 Abs. 3 GemKVO). Da gem. § 71 Abs. 5 NGO die Samtgemeinden für ihre Mitgliedsgemeinden den Rechnungsstil bestimmen und deren Kassengeschäfte führen, finden die für die Samtgemeinde Nord-Elm getroffenen Regelungen Anwendung und nur die entsprechend befugten Bediensteten dürfen die entsprechenden Feststellungen auf den Kassenanordnungen treffen.

3.2 Einzelfeststellungen

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs-Hinweise
0200.1100	2 - 21	Die Belege beginnen mit der Beleg-Nr. 2. Einem Ordnungssystem im Sinne des § 23 GemKVO entspräche es, wenn die abgelegten Belege <u>fortlaufend</u> durchnummeriert und die Ablage mit dem <u>Beleg Nr. 1 beginnen</u> würde. Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag der Soll-Einnahmen ergibt sich aus den Belegen Nr. 2 bis einschl. 21.	1
8800.1400	3 - 493	Auf Vorstehendes wird verwiesen. Es wurde festgestellt, dass sich die fehlenden Belege Nr. 1 - 2 jeweils auf Kasseneinnahmereste beziehen. Die Soll-Stellung erfolgte bereits im Jahr 2006. Da jedoch wie oben dargestellt, dass Ordnungssystem haushaltsjahrbezogen Anwendung zu finden hat, sind auch die Belege ab Nr. 1 abzulegen.	
8800.1410	5 - 24	Die fehlenden Belege Nr. 1 - 4 beziehen sich auf Kasseneinnahmereste aus dem Jahr 2006.	
8800.1450	32, 34 - 575	Die fehlenden Belege Nr. 1 - 33 beziehen sich wiederum auf Kasseneinnahmereste.	
0310.2610	Allgem.	Der Sachkontenauszug stimmt nicht mit den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beträgen überein. Nach dem Sachkonto beträgt das Rechnungssoll - 118,00 EUR, in der Jahresrechnung stehen - 106,00 EUR.	1
5610.1500	25	Auf der angegebenen Hhst. wurde ein Teil (292,08 EUR) des für das Dorfgemeinschaftshaus Frellstedt von der E.ON Avacon AG erstatteten Guthabens 2007 (Gesamtbetrag 730,19 EUR) vereinnahmt. Der Annahmeanordnung ist eine Kopie des Kontoauszuges beigefügt. Es fehlt jedoch ein Hinweis auf weitere beteiligte Hhst. Auf die Vorschriften der §§ 35, 36 GemKVO wird hingewiesen. Außerdem hätte die Erstattung gem. § 31 Abs. 2 GemKVO bei der Ausgabe-Hhst. gebucht und dort abgesetzt werden müssen, da es sich um eine Rückzahlung zuviel in 2007 geleisteter Ausgaben handelt.	1
8800.1500	5 - 7	Auf dieser Hhst. wurden diverse Erstattungen der E.ON Avacon AG für in 2007 zuviel geleistete Vorauszahlungen vereinnahmt. Auch hier hätte ein „Rot-Absatz“ auf der Ausgabe-Hhst. (s. oben) erfolgen müssen.	1

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs-Hinweise
8800.1670 (Erstattung von der Avacon für Stromeinspeisungen)	3	Zu dieser Beleg-Nr. wurden 2 Annahmeanordnungen mit unterschiedlichen Beträgen und unterschiedlichen Anordnungsdaten erstellt. Es handelte sich zwar um Erstattungsbeiträge der GVV-Kommunalversicherungs VvaG zu einem Schadensfall, gleichwohl widerspricht die Vergabe der gleichlautenden Beleg-Nr. für verschiedenen Einnahmebeiträge den Vorschriften zu einem Ordnungssystem im Sinne des § 23 GemKVO. Außerdem hätte die Hhst. 8800.1680 (Erstattung von Versicherungen) verwendet werden müssen.	1
0000.6100	6	Zuschuss f. Pokal Schüler-Radsport-Turnier am 28./29.04.2007 über 50,00 EUR – vorläufige Haushaltsführung bis einschl. 26.06.2007!	1
0000.6100	9	Für die Erstattung der geleisteten Verauslagung für einen Blumenstrauß über 15,00 EUR lag der Auszahlung kein Beleg bei. Auf die Vorschriften der §§ 35, 36 GemKVO wird hingewiesen.	1
0000.6100	15	<p>Der Bürgermeisterin wurden 115,00 EUR für verauslagte Beträge in bar erstattet. Bei den Belegen befanden sich 2 Quittungen über 20,00 EUR und über 30,00 EUR, aus denen hervorgeht, dass diese Beträge dem Kindergarten Frellstedt gespendet wurden. Der Erhalt wurde von der Kindergärtnerin quittiert. Allerdings wurden die erhaltenen Spenden nicht im Haushalt der Gemeinde Frellstedt, Hhst. 4640.1780, als Spenden vereinnahmt. Im Haushaltsjahr 2008 wurde die Spenden ebenfalls nicht beim Kindergartenzweckverband, an welchem auch der Kindergarten Frellstedt beteiligt ist, vereinnahmt.</p> <p>Das RPA geht aber davon aus, dass die erhaltenen Spenden zweckentsprechend für den Kindergarten Frellstedt bzw. im Kindergartenzweckverband eingesetzt wurden.</p> <p>Um im folgenden Haushaltsjahr bisher nicht genutzte zweckgebundene Spendeneinnahmen weiterhin für ihren Ausgabezweck zu erhalten, sollten zukünftig die in Abschnitt 3 VVAusfGHVO zu § 17 GemHVO gegebenen Hinweise beachtet werden.</p> <p>Mit der Einführung des NKR gelten dann die Vorschriften der §§ 18, 20 Abs. 4, 49 Abs. 4 u. 54 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 GemHKVO. Entsprechende Haushaltsvermerke sind zukünftig in den Haushaltsplänen vorzusehen.</p>	2

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs-Hinweise
0200.5000	3, 4	<p>Die Rechnungen v. 04.12.2006 i. H. v. insgesamt 361,00 EUR (angeordnet am 06.02.2007) für diverse Elektroarbeiten sowie v. 06.11.2006 über 106,07 EUR (angeordnet am 28.02.2007) für diverse Werkzeuge, Halogenfluter etc. wurden v. der Bürgermeisterin am 13.12.2006 bzw. 08.11.2006 sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet. Sie hätten somit noch aus dem Haushaltsjahr 2006 beglichen werden können <u>und müssen</u>.</p> <p>Nach § 88 NGO dürfen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung Ausgaben geleistet werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Allerdings ist diese gesetzliche Regelung dazu geschaffen worden, die notwendige Aufgabenerfüllung der Gemeinde sicherzustellen, nicht aber dazu, mit bereits im Vorjahr (2006) fällig gewesenen Ausgaben, die nur durch die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel hätten gedeckt werden können, den Haushalt des kommenden Jahres (2007) zu belasten (Verstoß gegen das Prinzip der Jährlichkeit - § 84 Abs. 1 u. 2 NGO).</p>	1
3660.5100	1-3	Die Kosten f. Gartentorf u. Pflanzen sind der Glied.zi. 58 und der Grupp.zi. 57 bis 638 zuzuordnen.	1
4600.5100	1	Die Kosten der Spielplatzhauptuntersuchung sind der Grupp.zi. 5000 zuzuordnen.	1
4640.5000	1, 2	<p>Es gelten die Ausführungen zu 0200.5000</p> <p>Die Rechnung v. 23.10.2006 über 2.175,00 EUR für im Oktober 2006 durchgeführte Mäharbeiten wurde am 22.11.2006 v. der Bürgermeisterin sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet. Die Zahlungsanordnung ging am 12.02.2007 in der Samtgemeindekasse ein.</p>	1
4640.5000	14	Der Rechnungsanteil für die Reparatur des Geschirrspülers hätte der Grupp.zi. 5200 zugeordnet werden müssen.	1

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs-Hinweise
4640.5000	15	<p>Lt. Rechnung v. 13.12.2007 wurde über Dritte ein sog. „Wickel-Ei“ für 249,95 EUR beschafft. Die Richtigkeit der Lieferung wurde v. der Kindergartenleitung am 19.12.08 ? (offensichtlicher Schreibfehler) bestätigt. Der Barbetrag wurde an die Bürgermeisterin am 17.12.2007 ausgezahlt. Der Erhalt des Barbetrages wurde von der Kindergartenleitung ohne Datum bestätigt – ob eine Erstattung an die Rechnungsadressatin erfolgte, lässt sich aus den Belegen nicht entnehmen.</p> <p>Die Ausgabe hätte unter der Grupp.zi. 5200 erfasst werden müssen.</p> <p><i>richtige. unklar.</i></p>	2
4640.5200	7	<p>Ausweislich der Belege wurde die Beschaffung des Waschbeckenunterschrankes am 04.01.2008 durchgeführt. Auf Weisung der Bürgermeisterin erfolgte unzulässigerweise unter Verstoß gegen die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften (s. o) eine Barauszahlung/Überweisung? aus Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 2007.</p>	1
4640.5400	23, 24	<p>Die eingeräumte Skantomöglichkeit konnte bei der Zahlungsanordnung lt. Aktenvermerk nicht mehr erfolgen, da die Rechnungen zu spät zur Anweisung in der Verwaltung vorgelegt wurden.</p>	1
4640.5400	22, 29	<p>Am 31.01.2007 wurde zu Lasten der Ausgaben des Kindergartens anteiliges Heizöl (35% v. 6.500 l) durch Umbuchung über 1.038,54 EUR zugunsten der Hhst.8800.5400 verrechnet.</p> <p>In der Heizkostenabrechnung v. 18.06.2007 ist allerdings der o. a. Heizölanteil (die gesamten 6.500 l) nochmals enthalten, so dass eine doppelte Belastung der Hhst. 4640.5400 mit o. a. Betrag erfolgte.</p> <p>Außerdem war der Ansatz v. 6.500 l um 2.500 l zu hoch. S. unten Hhst. 8800.5000, Beleg Nr. 6.</p> <p>Es ist zu beachten, dass diese fälschlicherweise erhöhten Kosten nicht in eine Entgeltkalkulation einbezogen werden dürfen, denn sonst könnten die entsprechenden Gebührenbescheide einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht stand halten.</p>	1
4640.5400	30	<p>Die Anschaffung von Trommellaternen und Zuschnitte dafür gehören zur Grupp.zi. 57 bis 638.</p>	1

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs-Hinweise
4640.9350	1	Die Anschaffung von Gardinen und Gardinenstangen ist nicht dem Vermögenshaushalt zuzuordnen.	1
4640.9401	1	<p>Die Rechnung v. 21.12.2006 für Spielgeräte (Gruppenschaukeleinsatz, Netz, Feuerwehrrutschstange) wurde der Kasse erst am 20.03.2007 zur Begleichung vorgelegt. Eine Zahlung hätte schon aus Haushaltsmitteln 2006 erfolgen müssen (können). Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip. Außerdem ist die Zuordnung zu Hochbaumaßnahmen Grupp.zi. 9401 falsch. Dies erfolgte offensichtlich bewusster Maßen, da auf der korrekten Hhst. der Grupp. Zi. 935 nicht mehr genügend Mittel zur Vfg. standen und so eine überplanmäßige Ausgabe vermieden werden sollte.</p> <p>Hinzu kommt, dass es sich um verschiedene Einzelgeräte handelt, deren Anschaffungspreis teilweise unter der für eine Zuordnung zum Vermögenshaushalt maßgeblichen Grenze (410,00 EUR ohne MwSt) liegt. Das Netz kostete 180,17 EUR netto und die Feuerwehrrutschstange 120,00 EUR netto. Diese Beschaffungen hätten somit aus Haushaltsmitteln des Verwaltungshaushaltes erfolgen müssen.</p>	1
4640.6800 4640.6850	1, 1	<p>Für Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals wurde jeweils der Haushaltsansatz überschritten. Obwohl es sich um überplanmäßige Ausgaben handelt, wurde das für derartige Fälle vorgesehene Verfahren nicht durchgeführt. Eine Eilentscheidung gem. § 89 abs. 1 S. 3 NGO wurde nicht getroffen. Die Buchungen erfolgten im Rahmen der sogenannten Abschlussbuchungen i. S. v. § 46 Nr.1 GemKVO anlässlich der Erstellung der Jahresrechnung.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass erst mit der Umstellung auf das NKR auch die neuen Bestimmungen der NGO Anwendung finden. Dann findet für nicht veranschlagte oder die veranschlagten Abschreibungen überschreitende Abschreibungen nach § 89 Abs. 5 S. 2 NGO die Vorschrift für über – und außerplanmäßige Ausgaben (§ 89 Abs. 1 NGO) keine Anwendung.</p>	1

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs-Hinweise
4640.7800	1, 2	Die Kosten d. Seniorenweihnachtsfeier v. 16.12.2006 im Restaurant über 510,20 EUR sowie für Kuchen über 134,40 EUR wurden aus Haushaltsmitteln des Jahres 2007 am 18.01.2007 beglichen. Die Rechnungen waren am 16.12.2006 ausgestellt worden und hätten im Vorjahr noch beglichen werden können. Im Übrigen ist der in der Akte enthaltene Beleg Nr. 1 kaum noch lesbar Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine dauerhafte Lesbarkeit der zahlungsbegründenden Unterlagen sicherzustellen. Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip.	1
6300.5100	3	s. Ausführungen zu Hhst. 4640.5000, Beleg-Nr. 2.	1
6300.5100	12	Die Kosten f. den von der Nds. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr für geleisteten Winterdienst (Streusalz) sind der Grupp.Zi. 5400 zuzuordnen.	1
6300.5200	1	Die Rechnung datiert v. 13.12.2006, ging rechtzeitig bei der Gemeinde ein und hätte somit aus Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 2006 beglichen werden müssen. S. obige Ausführungen in gleichgelagerten Fällen.	1
6300.5200	3	S. obige Ausführungen zu Hhst. 0200.5000, Beleg Nr. 4.	1
6300.5200	4	Ausgaben f. Arbeitshandschuhe sind der Grupp.zi. 5600 zuzuordnen.	1
6300.5400	1	Die Kosten f. die Containergestellung im Februar 2007 ist wie die übrigen der Grupp.zi. 5100 zuzuordnen.	1
6300.5400	2, 3	Kosten f. Spritzmittel sind wie Dünger u. Saatgut der Gupp.zi. 57 bis 638 zuzuordnen.	1
7600.5400	37	Die Briefmarken hätten aus der Hhst. 0200.6520 beglichen werden müssen.	1
8800.5000	2	Die Rechnung über 384,89 EUR f. den Einbau eines Durchlauferhitzers datiert v. 13.12.2006. Sie ging rechtzeitig in der Gemeinde ein und hätte aus Haushaltsmitteln des Haushaltsjahres 2006 beglichen werden müssen. Verstoß gegen das Jährlichkeitsprinzip.	1

Haushaltsstelle	Beleg-Nr.	Prüfungsfeststellungen	Bearbeitungs-Hinweise
8800.5000	4	Vorstehendes gilt f. die Rechnung v. 30.11.2006, Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch die Bürgermeisterin am 13.12.2006.	1
8800.5000	6	Nach dem Beleg wurden ca. 4.000 l Heizöl abgepumpt und zum Kindergarten umgelagert. In den Belegen Nr. 22 u. 29 zur Hhst. 4640.5400 wurde dagegen v. 6.500 l ausgegangen. Dies bedeutet, dass die Hhst. 4640.5400 um ein Mehrfaches zu Unrecht belastet wurde.	1
8800.5000	10	Die Kosten f. das Reparaturmaterial f. ein Eingangspodest (Alu Warzenblech) lagen mit 541,45 EUR deutlich über einer wirtschaftlichen Beschaffung. Eine derartige Eilbedürftigkeit der Maßnahme, die den Einkauf beim ortsansässigen Händler gefertigt und nicht evtl. mit einigen Tagen Verzögerung wegen Bestellung der Ware zu einem deutlich günstigeren Preis gerechtfertigt hätte, hat dem Vernehmen nach nicht bestanden. Mit dem Blech wurde das gerissene und an der Kante etwas ausgebrochene Hauseingangspodest repariert.	1
8800.5000	17	Die Kosten f. Rindenmulch u. Blumenerde sind der Grupp.zi. 57 bis 638 zuzuordnen.	1
8800.5400	206, 208	s. Ausführungen unter 4640.5000, Belege Nr. 22 u. 29.	1

Bearbeitungshinweise:

- 1 Das RPA bittet um Kenntnisnahme und künftige Beachtung. Soweit zu den getroffenen Feststellungen eine Bearbeitung möglich bzw. erforderlich ist, wird davon ausgegangen, dass diese erfolgt.
- 2 Das RPA bittet um Stellungnahme.
- 3 Das RPA bittet um Stellungnahme und Mitteilung, was ggf. veranlasst worden ist. Auf § 120 (3) in Verbindung mit § 100 (3) NGO wird insoweit Bezug genommen.

3.3 Zusammenfassung

Es ist feststellbar, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nicht ausreichend beachtet werden. Auf den Grundsatz „keine Buchung ohne Beleg“ weist das RPA ausdrücklich hin.

Das RPA empfiehlt, die Organisation der Gemeinde zu überdenken. Das RPA hält die Wahrnehmung von kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Aufgaben durch geschultes Personal der Samtgemeinde Nord-Elm für den besseren Weg.

Der Bürgermeisterin wurde besonders empfohlen, die Beratung der Kommunalaufsicht in Anspruch zu nehmen.


Kreisamtfrau